

Ausschuss für Stadtentwicklung	20.09.2017
--------------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	571/2017-6
Stand	07.08.2017

**Betreff Mitteilung betr. positive Bescheidung einer Bauvoranfrage zur Errichtung eines Tierfriedhofes**

**Sachverhalt**

Grundstück:	Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 83, Flurstück 284, Eichendorffstraße
Bauvorhaben:	Errichtung eines Tierfriedhofes
Bauleitplanung:	Das Bauvorhaben liegt außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Es ist gemäß § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch (sonstige Vorhaben im Außenbereich) zu bewerten.  Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
Erschließung:	ist gesichert.

Antragsgegenstand ist die Errichtung eines Tierfriedhofes zur Bestattung von Kleintieren wie Hunden, Katzen, Nagetieren, Reptilien und Vögeln. Zur Klärung der generellen Genehmigungsfähigkeit wurde vor dem Einreichen detaillierter Planunterlagen ein Antrag auf Vorbescheid gestellt. Als Standort ist ein Grundstück in unmittelbarer Nachbarschaft zum Bornheimer Friedhof vorgesehen. Der Bereich wird durch die Eichendorffstraße vom vorhandenen Friedhof abgegrenzt und soll durch eine Hainbuchenhecke eingefriedet werden. Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs sollen auf dem Gelände drei PKW-Stellplätze errichtet werden.

Antragsgegenständlich ist ausschließlich die Bereitstellung von Grabstellen, die verstorbenen Tierkörper sollen ohne vorhergehende Aufbahrung auf dem Gelände direkt in den vorbereiteten Grabstätten beigesetzt werden. Die Errichtung von Gebäuden ist nicht vorgesehen und wäre nach derzeitigem Planungsrecht auch dauerhaft ausgeschlossen.

Es wurde eine Beteiligung diverser Fachbehörden (Untere Landschaftsbehörde, Untere Wasserbehörde, Amt für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung) durchgeführt. Grundsätzliche Bedenken wurden nicht vorgebracht, die Untere Landschaftsbehörde hat bereits das Benehmen nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz erteilt. Das Vorhaben liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Es handelt sich nicht um ein landwirtschaftlich privilegiertes Vorhaben, eine Zulassung kann – da die Darstellung als landwirtschaftliche Fläche keine spezifische Nutzung oder einen Bauflächenausschuss darstellt - jedoch nach § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch erfolgen.

Die Verwaltung beabsichtigt dem Vorhaben zuzustimmen.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Übersichtsplan Tierfriedhof und Übersichtsplan Grundstück